

Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen

LAGSFS Sachsen c/o VDP Sachsen-Thüringen e.V.
Petersstraße 1-13 - D-04109 Leipzig

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS
Herrn Gerald Heinze
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

Vorsitzende:
Manja Bürger, LL.M. oec
Telefon: (0341) 14 99 11 26
Telefax: (0341) 14 99 11 24
info@privatschulen-sachsen-thueringen.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen: 31-6610/20/4

06. Februar 2018

Stellungnahme zum Entwurf der VO des SMK über Förderschulen im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Heinze,

zu den Änderungen zum o.g. Verordnungsentwurf möchte ich im Namen
der LAGFS wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst wird unsererseits die Stärkung der Eigenverantwortung der
Schulen sehr begrüßt. In vielen Fällen hätte dies mit Verweis auf andere
Schulordnungen, die dem Bildungsgang entsprechen, ebenfalls in die
pädagogische Verantwortung der Schule gelegt werden können.

Gemäß § 1 des Verordnungsentwurfes gilt die Schulordnung für
Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft. Damit gelten die Regelungen
zur Beratung und zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf
ausschließlich für Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Hier ist anzuregen, dass zukünftig sowohl Schulen in öffentlicher wie auch
Schulen in freier Trägerschaft zur Feststellung des sonderpädagogischen
Förderbedarfes berechtigt sind. Insoweit ist hier auch auf einen Beschluss
des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 23.06.2015 hinzuweisen, welcher
die bisherige Praxis, dass eine solche Feststellung ausschließlich an
Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft erfolgt, als rechtswidrig
feststellte.

Mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften zur Feststellung von
sonderpädagogischem Förderbedarf sollte daher in § 13 des
Schulordnungsentwurfes eine ausdrückliche Regelung getroffen werden,
die auch Schulen in freier Trägerschaft zu den beschriebenen Verfahren
berechtigt.



SCHULSTIFTUNG
der Evangelisch-Lutherischen
Lande Meißner Schulpfarrer



Zu den weiteren Änderungen möchte ich noch Folgendes anmerken:

§ 13 Abs. 1 SOFS

Die Einrichtung eines Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes ist zu begrüßen. Es wird allerdings angeregt, den in Absatz 1 beschriebenen Rahmen für den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst zu konkretisieren. Hier wird beispielsweise um Erläuterung gebeten, mit welchem Personal (Anzahl und Professionen) hier gerechnet wird. Darüber hinaus schlagen wir vor, die Umsetzung dieses neuen Verfahrens nach einer angemessenen Zeit zu evaluieren.

§ 13 Abs. 3 SOFS

Eine zeitliche Begrenzung der Einleitung von Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf ist grundsätzlich abzulehnen, da es immer wieder Fälle geben kann, in denen ein solcher erst später entsteht (sozial-emotional z. B. durch dramatische Änderungen im sozialen Umfeld oder traumatische Erlebnisse oder Veränderung des Verhaltens in lange bestehenden sozial ungünstigen Verhältnissen in der Pubertät etc.) oder vermutet wird (z. B. Verkennen einer geistigen Beeinträchtigung durch Überlagerung einer Sinnesbehinderung). Es ist davon auszugehen, dass diese Verfahren nicht leichtfertig ein geleitet werden, so dass es keiner zeitlichen Grenze bedarf. Mit Einführung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes steht zudem ein Instrument zur Vorklärung zur Verfügung.

§ 13 Abs. 6 SOFS

In Absatz 6 ist die Zusammensetzung des zu bildenden Förderausschusses geregelt. In Satz 4 wird insoweit auf den „örtlichen Träger der Sozialhilfe“ verwiesen. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes muss es diesbezüglich wohl richtigerweise „Träger der Eingliederungshilfe“ heißen.

§ 13 Abs. 7 SOFS

In Absatz 7 Nr. 1 wird geregelt, dass das feststellende Gutachten Aussagen dazu trifft, in welchem Förderschwerpunkt oder in welchen Förderschwerpunkten nach § 4c Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes (i. d. F. ab 01.08.2018) ein Förderbedarf besteht. § 4c Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes regelt abschließend die dort aufgeführten Förderschwerpunkte. Ein bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf für Autisten findet dort keine Berücksichtigung. Es wird daher angeregt, diesen sonderpädagogischen Förderbedarf für Autisten ergänzend neben den Förderschwerpunkten nach § 4c Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes in Absatz 7 Nr. 1 aufzunehmen.

Nr. 3 ist immer noch „vorinklusiv“ formuliert: Es gilt hier jedoch festzuhalten, welche **Bedingungen** für eine inklusive Beschulung gegeben sein müssen. Das bietet dann die Grundlage für die Elternentscheidung, ggf. die Suche einer geeigneten Schule und dann die

Vorbereitung dieser Schule auf den besonderen Förderbedarf. Eine Empfehlung für inklusive Beschulung kann nicht allein aus der Diagnose des Förderbedarfs resultieren, sondern muss auch die Bedingungen an der Schule berücksichtigen/beschreiben.

Darüber hinaus sollte ein neuer Punkt 4 angefügt werden. Dieser sollte festlegen in welchem Zeitraum die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgen soll.

§ 14 SOFS

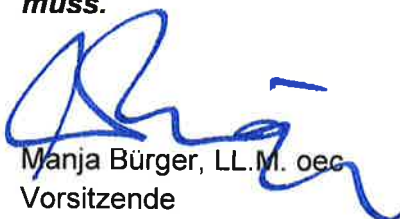
In Satz 2 ist geregelt, dass auch Kinder „ohne“ sonderpädagogischen Förderbedarf angemeldet werden können. Aus unterschiedlichen Gründen kann es aber auch sinnvoll sein, dass Kinder mit einem „anderen“ sonderpädagogischen Förderbedarf sich für eine Anmeldung an einer Förderschule mit einem bestimmten Förderschwerpunkt anmelden wollen. Da der Verweis auf § 13 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes hier ohnehin schon Einschränkungen vorsieht, die aufgrund bestimmter sachlicher Umstände gegeben sind, spricht nichts gegen die Möglichkeit einer Anmeldung auch von Kindern mit einem „anderen“ Förderbedarf.

In Satz 6 Nr. 1 werden im Hinblick auf die zu verarbeitenden Daten Name und Vorname der „Eltern“ genannt. Aus rechtlichen Gründen wird empfohlen, den Begriff „Sorgeberechtigten“ zu verwenden.

§ 16 Abs. 5 SOFS

Die vorgenommene Anpassung ist sinnenstimmig und „schüttet das Kind mit dem Bade aus“. Die frühere Begrenzung der Besuchspflicht einer Sprachheil- oder Erziehungshilfeschule hat nichts mit dem Bestehen des Förderbedarfs sondern mit dem Ende der Sonderung zu tun – und ist neu geregelt in den §§ 8 und 9. Es ist nicht nachvollziehbar, wie durch das Erreichen einer Klassenstufe Förderbedarf einfach verschwindet. Da der Förderbedarf ohnehin regelmäßig zu prüfen ist (§ 17 Abs. 3), bedarf es dieser Regelung so nicht.

Hier sollte demnach vielmehr klarstellend geregelt werden, dass ab Klasse 5 **integriert werden muss**.


Manja Bürger, LL.M. oec
Vorsitzende